

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 153

Inhalt: Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für Elektrizität und Gas. S. 712.

(Nr. 6016) . Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für Elektrizität und Gas. Vom 30. August 1917.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 543) bestimme ich:

§ 1

Die Ausübung der Befugnisse, die dem Reichskanzler auf Grund der Verordnung über Elektrizität und Gas usw. zustehen, wird dem Reichskommissar für Elektrizität und Gas übertragen.

§ 2

Unbeschadet der allgemeinen Dienstaufsicht des Reichskanzlers ist der Reichskommissar in seinen Entscheidungen selbständig. Er soll sich in engster Fühlung mit dem Kriegsamt halten.

§ 3

Der Reichskommissar ist ermächtigt, für den Fall seiner Behinderung Stellvertreter zu bestellen und diese mit der Wahrnehmung der im § 1 bezeichneten Befugnisse zu betrauen. Er hat die zur Bearbeitung der laufenden Geschäfte erforderlichen Arbeitskräfte zu berufen.

§ 4

Der Reichskommissar hat seinen Sitz in Berlin. Zu seiner Unterstützung kann er örtliche Stellen als seine Organe einrichten und mit der Wahrnehmung der ihm übertragenen Befugnisse betrauen.

§ 5

Dem Reichskommissar wird ein Beirat beigegeben.